



## **Sonderabschuss von Kormoranen**

### **Ersetzt Verfügung vom 1. Juli 2013**

Wie in der gesamten Schweiz sind die Bestände verschiedener Fischarten im Kanton Zürich seit geraumer Zeit rückläufig

Mit verschiedenen Massnahmen versuchen Fischerei- und Jagdverwaltung, Fischereipachtgesellschaften und Berufsfischer vor allem die Bestände von Äschen, Nasen und Bachforellen zu stabilisieren und in den kommenden Jahren auf eine ökologisch angemessene Höhe zu heben. In einem Aktionsplan sind unter anderem Lebensraumverbesserungen, gezielte Besatzmassnahmen, punktuelle Fangverbote und/oder Fangfenster sowie Monitoring-Massnahmen vorgesehen und ergriffen worden. Diese Massnahmen für den Artenschutz und die Hebung der Bestände sind wichtig. Um die angestrebte Stabilisierung bzw. Erholung der Bestände der gefährdeten Fischarten zu unterstützen, soll auch die Gesamtprädation reduziert werden. Mit den Fangverboten oder gezielten Fangfenstern wird die Entnahme durch den Menschen massiv eingeschränkt oder ganz gestoppt. Um gleichzeitig vorübergehend auch die Prädation durch den Kormoran zu reduzieren, sollen im Rahmen des Aktionsplanes gestützt auf die Empfehlungen des BUWAL (Syntheseberichte Kormoran und Fische), die Kormorane von den Gewässern, die für den Bestand von Elterntieren und die Naturverlaichung wichtig sind, möglichst weitgehend ferngehalten werden. Dazu sind neben anderen Vergrämungsmassnahmen auch Abschüsse nötig. Es ist zu unterstreichen, dass mit den Abschüssen keine Reduktion des Gesamtbestandes, sondern eine Vertreibung angestrebt wird. Der Kormoran bleibt weiterhin ein nach kantonalem Gesetz geschützter Vogel.

Die Einteilung gemäss Synthesebericht in Kormoran-Nichteingriffsgebiete (Seen ab 50 ha, besonders Zürichsee, Greifensee und Pfäffikersee sowie Flusstäue) und Kormoran-Eingriffsgebiete (Fließgewässer und Seen bis 50 ha) zum Schutz der Fischfauna führt zu Prioritäten bei der Vergrämung (inkl. Abschuss) der Kormorane. In den Gewässersystemen Rhein, Limmat, Thur, Töss, Reuss und Sihl (inkl. Zuflüssen) wird der Vergrämungs-Abschuss zeitlich befristet ermöglicht (wobei die Flusstäue ausgenommen sind), ebenso wie in stehenden Gewässern bis zu einer Grösse von 50 ha, die eine besondere fischereiökologische Bedeutung haben. Weitere Sondermassnahmen bleiben vorbehalten. In für den Vogelschutz besonders sensiblen Gebieten sowie Überlappungsgebieten, insbesondere im national bedeutenden Wasservogelgebiet am Hochrhein zwischen Rheinau und Rüdlingen, legt die Fischerei- und Jagdverwaltung zusammen mit Vertretern der Jagdgesellschaft, den Fischpächtern und dem Zürcher Vogelschutz die zu treffenden Massnahmen fest. Die Abschüsse erfolgen durch Jagdpächter und -aufseher der an die betreffenden Gewässer anstossenden Jagdreviere, die berechtigten Angehörigen der Fischerei- und Jagdverwaltung sowie die Wildhüter der Stadt Zürich.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG), Art. 2 Abs. 1 lit. g und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV), § § 25, 29 Abs. 3 und § 37 Abs. 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 werden folgende Bestimmungen erlassen:

**Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Zur nachhaltigen Vergrämung von Kormoranen an den Gewässersystemen Rhein, Limmat, Thur, Töss, Reuss und Sihl, inklusive Zuflüssen, sowie an stehenden Gewässern bis zu einer Grösse von 50 ha sind die Pächter und Aufseher der anstossenden Jagdreviere ermächtigt, Kormorane zu erlegen. Ausgenommen davon sind kantonale oder kommunale Wildschongebiete.
- II. Für den Rheinabschnitt zwischen der Stauhaltung Rheinau und der Kantonsgrenze bei Rüdlingen legt die Fischerei- und Jagdverwaltung zusammen mit den Jagd- und Fischereigesellschaften sowie dem Zürcher Vogelschutz die zu treffenden Massnahmen fest.
- III. Die Abschüsse haben innerhalb der bundesrechtlichen Jagdzeit von 1. September bis Ende Februar zu erfolgen.
- IV. Die Abschüsse können nach weidmännischen Grundsätzen mit Schrot oder mit Kugel erfolgen. Die Schrotstärke hat dabei mindestens 3 mm zu betragen, das Kugelkaliber darf .22 Hornet nicht unterschreiten.
- V. Sonderabschüsse durch berechtigte Angehörige der Fischerei- und Jagdverwaltung sowie die Wildhüter der Stadt Zürich bleiben vorbehalten.
- VI. Sämtliche Abschüsse sind umgehend im elektronischen Wildbuch der betroffenen Reviere einzutragen oder der Fischerei- und Jagdverwaltung zu melden.
- VII. Diese Verfügung gilt ab 1. April 2017 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2025 (Ablauf der Pachtperiode 2017-2025). Auf das gleiche Datum wird die entsprechende Verfügung vom 1. Juli 2013 aufgehoben.
- VIII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IX. Publikation im Amtsblatt

X. Mitteilung an

- Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
- Statthalterämter
- Gemeinden des Kantons Zürich
- Kantonspolizei, SPSA, TU
- Amt für Landschaft und Natur
- Jagdverwaltungen der Kantone Aargau, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen
- Grün Stadt Zürich
- Zürcher Vogelschutz
- BAFU, Abteilung Artenmanagement, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität



Urs Josef Philipp  
Leiter Fischerei- und  
Jagdverwaltung

Versand: - 1. April 2017